

S a t z u n g

über die Baugestaltung der im Bebauungsplan vom 1.7.1968.....
Nr. 5 "Sportplatz, Erweiterung" der Gemeinde Bawinkel, Land-
kreis Lingen, festgesetzten baulichen Anlagen.

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 29.9.1967 (Nds. GVBl Nr. 30/1967, S. 383), der Verordnung über die Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl I S. 938) und des Preussischen Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (GS. S. 260) hat der Rat der Gemeinde Bawinkel am 11.9.1968..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bauliche Anlagen und Änderungen sind so auszuführen, daß sie Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind und sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Auf die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes ist Rücksicht zu nehmen.

§ 2

Die Baukörper sind klar und einfach zu gestalten, das Verhältnis der Giebel- zur Traufenseite muß mindestens 4 : 5 betragen.

Die Traufenhöhe der eingeschossigen Häuser darf, gemessen von der Oberkante Sockel bis Unterkante der Dachrinne 3 m nicht überschreiten.

Die Außenwände der Gebäude sind als Ziegelrohbau herzustellen. Doch ist eine teilweise Verwendung von Putzflächen, Werk- oder Kunststein zulässig.

§ 3

Die Dachneigung der Hauptgebäude soll bei den eingeschossigen Gebäuden 40-50° betragen. Dachaufbauten sind zulässig. Sie dürfen 1/3 der Traufenlänge nicht überschreiten. Schornsteine sollen die Dachhaut im First oder in der Nähe des Firstes durchbrechen. Die Dächer sind mit roten oder rotbraunen Dachziegeln zu decken. der Hauptgebäude

§ 4

Nebengebäude, Anbauten und freistehende Kleinbauten müssen sich in ihrer Größe und in ihrer Gestaltung den Hauptgebäuden harmonisch anpassen. Sie sind in massiver Bauweise mit der gleichen Außenwandbehandlung wie die Hauptgebäude auszubilden.

§ 5

Die bebauten Grundstücke sind straßenseitig einzufriedigen. Entlang der L 67 muß die Einfriedigung lückenlos ohne Durchlaß oder Pforten angelegt werden. Die Einfriedigung ist dauernd in einem guten Zustand zu erhalten und ~~wie folgt auszubilden:~~

darf 0,80 m nicht überschreiten.

- ~~a) niedrige Hooke bis 0,80 m Höhe oder~~
- ~~b) Jägerzäune bis 0,80 m Höhe.~~

§ 6

Die Anbringung oder Aufstellung von Reklameschildern, Schaukästen und dergleichen bedarf der Erlaubnis der Baugenehmigungsbehörde.

§ 7

Wenn die Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung von den Vorschriften mit den Zielen dieser Satzung nicht unvereinbar ist, kann eine Abweichung zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Landkreis Lingen - Bauaufsichtsbehörde - im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 8

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,- bzw. die Ersatzvornahme angedroht.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bawinkel, den **11. 9.**.....1968

.....
Bürgermeister



.....
Ratsmitglied



.....
Genehmigt
Regierungspräsident
6. JAN. 1969
.....
Oberbaurat